

— den Verbrauch an Kfz-Reifen planmäßig kontrollieren und insbesondere die Zuführung von Karkassen zur Runderneuerung entsprechend § 7 nachweisen.

(3) Die Ergebnisse der betrieblichen Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 sind in die Rechenschaftslegungen der Betriebe einzubeziehen.

#### § 4

(1) Die Verbraucher haben die Einsatzmöglichkeiten für runderneuerte Kfz-Reifen umfassend zu nutzen.

(2) Die bilanzierenden Organe für Kfz-Reifen sind berechtigt, festzulegen, in welchem Umfang runderneuerte Kfz-Reifen für die Erstausrüstung zu verwenden sind.

#### § 5

(1) Der VEB Berliner Reifenwerk ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Erfassung und des Aufkaufs von Kfz-Reifen, die gemäß TGL 20 682 runderneuerungsfähig sind.

(2) Die VEB Chemiehandel und

VEB Kreisbetriebe für Landtechnik

sind verpflichtet, bei der Erfassung und dem Aufkauf von Karkassen für die Runderneuerung mitzuwirken und in ihren Betriebsteilen, die das Fachsortiment Bereifung führen, Aufkaufstellen einzurichten. Über den Umfang der Mitwirkung sind mit dem VEB Berliner Reifenwerk entsprechende Verträge abzuschließen. Der VEB Berliner Reifenwerk kann mit weiteren Betrieben oder Institutionen vertraglich die Übernahme der Aufkauffunktion vereinbaren. Er hat zu sichern, daß die aufgekauften Kfz-Reifen bzw. Karkassen der Wiederverwendung zugeführt werden.

(3) Der VEB Berliner Reifenwerk ist verpflichtet, die ständige fachliche Anleitung aller Annahmestellen zu sichern sowie die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter der Annahmestellen zu organisieren.

(4) Die VEB Chemiehandel bzw. VEB Kreisbetriebe für Landtechnik (im folgenden Handelsbetriebe genannt) haben mit den Verbrauchern in den Wirtschaftsverträgen über die Lieferung von Kfz-Reifen Vereinbarungen über die zu liefernden Anteile an runderneuten Reifen zu treffen.

### III.

Ablieferung und Erfassung  
wiederverwendungsfähiger Kfz-Reifen

#### § 6

(1) Die Verbraucher sind verpflichtet, die defekten bzw. abgefahrenen Kfz-Reifen auf sichtbare Mängel, die eine Runderneuerung ausschließen, zu prüfen und die runderneuerungsfähigen Kfz-Reifen bei den Annahmestellen abzuliefern.

(2) Mit Betrieben kann auf Verlangen des VEB Berliner Reifenwerk vereinbart werden, daß runderneuerungsfähige Karkassen dem VEB Berliner Reifenwerk Berlin-Schmöckwitz oder einem seiner Betriebsteile direkt angeliefert werden.

(3) Der Verkauf von Karkassen ist den Verbrauchern zu bescheinigen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen wird auf 12 Monate begrenzt. Die Verkaufsbescheinigungen sind bei der Bestellung bzw. dem Kauf von Kfz-Reifen den Handelsbetrieben vorzulegen. Der VEB Berliner Reifenwerk hat zu sichern, daß die Verkaufsbescheinigung mittels einheitlicher Vordrucke erfolgt.

### IV.

Lieferung von Kfz-Reifen für den Ersatzbedarf

#### § 7

(1) Für die bedarfsgerechte Versorgung mit Kfz-Reifen sind die für den Sitz der Verbraucher örtlich zuständigen

VEB Chemiehandel verantwortlich. Für die Versorgung der Verbraucher der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die VEB Kreisbetriebe für Landtechnik zuständig.

(2) Für die Berechtigung zum Bezug von jeweils 10 neuen oder runderneuten Reifen im Rahmen der bestätigten Bilanzen sind mindestens folgende Karkassen zu verkaufen:

| ELN-Position                                                                   | Verkauf<br>von<br>Verbraucher Karkassen                                                                                                                                       |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| — Reifen für PKW und<br>Fahrzeuge auf PKW-<br>Fahrgestell                      | aller Bereiche<br>**                                                                                                                                                          | 6                     |
| — Reifen für Leichtlast-<br>kraftwagen                                         | aller Bereiche                                                                                                                                                                | 6                     |
| — Reifen für LKW, KOM,<br>Straßenzugmaschinen<br>und deren Anhänger            | Betriebe<br>— der Müllabfuhr<br>— des Bauwesens<br>— der Land-, Forst-<br>und Nahrungsgüter-<br>Wirtschaft<br>— der Kohle- und<br>Energiewirtschaft<br>— der übrigen Bereiche | 4<br>4<br>5<br>5<br>6 |
| — Reifen für die Landwirt-<br>schaft                                           | aller Bereiche                                                                                                                                                                | 4                     |
| — Reifen für Flurförder-<br>zeuge und Transport-<br>karren                     | aller Bereiche                                                                                                                                                                | 2                     |
| — Reifen für Schwerlast-<br>anhänger und Erdbau-<br>maschinen<br>(146 21 81/2) | aller Bereiche                                                                                                                                                                | 2                     |
| — Reifen für Sonder-<br>fahrzeuge<br>(146 21 83)                               | aller Bereiche                                                                                                                                                                | 6                     |

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe in den Verbraucherbereichen haben entsprechend den differenzierten Möglichkeiten des Einsatzes der Reifen, insbesondere auf der Grundlage von Vorschlägen der Verbraucher, Auflagen über die Zuführung von Karkassen zur Runderneuerung über die im Abs. 2 festgelegten Mengen hinaus zu erteilen.

#### § 8

(1) Die Handelsbetriebe dürfen Kfz-Reifen nur an Verbraucher verkaufen, die an Hand der Verkaufsbescheinigungen gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, daß sie Karkassen verkaufen haben.

(2) Die Verkaufsbescheinigungen sind zwischen den Verbrauchern

— innerhalb eines Fondsträgerbereiches bzw.

— innerhalb des Einzugsbereiches des jeweiligen Handelsbetriebes

übertragbar. Der abgebende Verbraucher, für den die Verkaufsbescheinigung ausgestellt wurde, hat auf derselben den an seiner Stelle bezugsberechtigten Verbraucher zu bestimmen.

(3) Den Handelsbetrieben ist es gestattet, in begründeten Ausnahmefällen Kfz-Reifen zu verkaufen, wenn sich die Verbraucher beim Kauf verpflichten, die geforderte Verkaufsbescheinigung über den Verkauf von Karkassen innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Kfz-Reifen beim Handelsbetrieb vorzulegen. Die schriftliche Verpflichtung des Verbrauchers verbleibt beim Handelsbetrieb. Kommt der Verbraucher innerhalb der vorgeschriebenen Frist seiner Nachweispflicht nicht nach, so sind die fehlenden Karkassen beim nächstfolgenden Reifenbezug zu verrechnen.